

Kurzinformation zur

VORSORGEAUFTRAG

Warum ein Vorsorgeauftrag?

Ein Vorsorgeauftrag ist für diejenigen sinnvoll, die selber bestimmen möchten, wer sich im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit der Rechtsvertreter werden soll. Besteht ein gültiger Vorsorgeauftrag, ist der Rechtsvertreter – mit gewissen Ausnahmen – gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nicht rechenschaftspflichtig.

Da eine Handlungsunfähigkeit unmittelbar und in jedem Alter eintreten kann, ist die Errichtung eines Vorsorgeauftrages für jeden Erwachsenen sinnvoll, der eine bestimmte natürliche oder juristische Vertrauensperson bestimmen möchte, die ihn in diesem Fall vertreten soll.

Wann wird eine Beistandschaft überhaupt errichtet?

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person wegen geistiger Behinderung, psychischer Störung oder Ähnlichem ihre Angelegenheiten nur noch teilweise oder gar nicht besorgen kann.

Ebenso wenn bei vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, eine Person weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat.

Die Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.

Was regelt der Vorsorgeauftrag?

Im Vorsorgeauftrag wird der Vertreter im Falle einer Urteilsunfähigkeit bestimmt. Dabei kann diese Person in allen oder in einzelnen der Bereiche

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Vertreter in rechtlichen Angelegenheiten

eingesetzt werden. Die Personensorge umfasst die Befugnis, über medizinische Massnahmen zu entscheiden, wenn keine Patientenverfügung vorliegt.

Unter welchen Voraussetzungen kann ein Vorsorgeauftrag errichtet werden?

Einzige Voraussetzungen sind die Handlungsfähigkeit und die Urteilsfähigkeit. Die eingesetzte Person muss ebenfalls volljährig und handlungsfähig sein (evtl. Ersatzbeauftragte/r) bestimmen.



Gültigkeit und Formvorschrift

Der Vorsorgeauftrag tritt bei Urteilsunfähigkeit in Kraft und erlischt, wenn die Person wieder urteilsfähig ist. Der Vorsorgeauftrag muss entweder handschriftlich verfasst oder öffentlich beurkundet werden.

Sobald eine Urteilsunfähigkeit festgestellt wird, prüft die KESB ob ein entsprechender Vorsorgeauftrag errichtet wurde. Ebenfalls wird die eingesetzte Person von der KESB überprüft. Danach wird der Vorsorgeauftrag validiert und die eingesetzte Person gilt ab diesem Zeitpunkt gemäss den im Vorsorgeauftrag aufgeführten Bestimmungen als Vertreter.

Die Vertretung erlischt, sobald festgestellt wird, dass die Urteilsfähigkeit wieder erlangt wurde oder beim Tod.

Allfällige bestehende Generalvollmachten sollten unbedingt auf ihre Gültigkeit überprüft werden.

Hinterlegung

Es bestehen keine generellen Vorschriften. Es ist in jedem Fall empfehlenswert, den Vorsorgeauftrag bei einer Vertrauensperson, zu der ein enger Kontakt gepflegt wird (z.B. Familienmitglied, Nachbar, Treuhänder) und die im entsprechenden Fall auch reagieren kann, hinterlegt wird oder aber die Möglichkeiten beim Einwohnerdienst der Wohnsitzgemeinde prüfen. Oft kann das Dokument dort hinterlegt oder zumindest registriert werden.

Wenig empfehlenswert ist es, das Dokument im Safe oder bei Personen zu deponieren, die schwer erreichbar sind.

Sind Sie unsicher, ob ein Vorsorgeauftrag für Sie notwendig ist oder sind Sie interessiert an weitergehenden Informationen zur Errichtung und Umsetzung? Gerne sind wir für Sie da.